



RICHTLINIE über die Strassenbenennung und Gebäudenummerierung

vom 05. März 2003

GEMEINDE GOSSAU ZH

Richtlinie über die Strassenbenennung und Gebäudenummerierung

Der Gemeinderat erlässt für die Bezeichnung der Strassen und Nummerierung der Gebäude sowie das Anbringen der entsprechenden Schilder.

A. Strassen

1. Strassen- benennung

Grundsatz

Art. 1

Alle Strassen, Plätze und Wege, die bewohnte Gebiete und Gebäude erschliessen oder sonst von einiger Bedeutung sind, werden mit Namen bezeichnet.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Benennung der Strassen, Plätze und Wege ist Sache des Gemeinderates. Quartiervereine und andere interessierte Institutionen können angehört werden.

2. Strassenschilder

Standort

Art. 3

Die Strassenschilder werden in einheitlicher Grösse und Farbgebung auf Kosten der Gemeinde angefertigt und angeschlagen. Die Strassenschilder werden am Strassen- bzw. Weganfang und -ende sowie an wichtigen Kreuzungen angebracht.

In Landwirtschafts- und Waldgebiet kann von der einheitlichen Grösse und Farbgebung abgewichen werden.

Art. 4

Die Strassenschilder werden an der Aussenseite günstig gelegener Gebäude angebracht. Beim Fehlen solcher Gebäude erstellt die Gemeinde spezielle Ständer am jeweils günstigsten Standort.

Duldungspflicht

Die Grundeigentümer haben das Anbringen und Belassen der Strassenschilder sowie das Aufstellen von Ständern auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

B. Hausnummern

1. Geltungsbereich

Art. 5

Alle zum Aufenthalt von Menschen oder dem Publikumsverkehr dienenden Gebäude sind durch einheitliche Hausnummern (Polizeinummern) zu bezeichnen.

Auf Wunsch von Grundeigentümern können auch andere Gebäude mit Nummern bezeichnet werden. Die Gemeinde kann bei bestehenden Gebäuden die nachträgliche Bezeichnung mit Hausnummern verlangen.

Für einzelne abseits liegende Liegenschaften und Siedlungen kann in Ausnahmefällen weiterhin die Assekuranznummer der kantonalen Gebäudeversicherung als Bezeichnung dienen.

2. Zuständigkeit

Art. 6

Die Hausnummernzuteilung ist Sache des Bauamtes. Sie erfolgt bei Neubauten in der Regel vor Baufreigabe.

3. Nummerierung

Grundsätze

Art. 7

Für die Nummerierung gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Strassen werden in der Regel vom Anfangspunkt an, der einem "Zentrum" distanzlich näher liegt oder von ihrem topografisch tiefer gelegenen Anfang aus nummeriert.
- b) Geht die Strasse von einer Hauptstrasse aus, so beginnt die Nummerierung dort. Ist die Strasse Verbindungsstück zwischen zwei Nebenstrassen, so beginnt die Nummerierung am Ende, das dem Zentrum näher liegt. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die Himmelsrichtung (Süden-Norden = 1, 3, 5 usw.; Westen-Osten = 1, 3, 5 usw.)
- c) Stichstrassen werden vom Hauptstrassenzug aus nummeriert.
- d) Die Gebäude links der Strasse tragen ungerade, jene rechts der Strasse gerade Nummern.
- e) Bei Eckgebäuden ist die Lage des Hauszuganges massgebend.
- f) Bei zusammenhängenden Gebäudegruppen ist jeder Haupteingang mit einer eigenen Nummer zu versehen.

g) Künftige Überbauungen sind soweit möglich bei der Nummernzuteilung zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Art. 8

Erläuterungen zu den Nummerierungsgrundsätzen finden sich im Anhang zur Richtlinie.

Änderungen

Art. 9

Alle Änderungen in der Nummerierung sind vom Bauamt den in Frage kommenden Amtsstellen, den Gebäudeeigentümern und allfällig weiteren Interessierten zur Kenntnis zu bringen.

4. Nummernschilder

Lieferung

Art. 10

Die Nummernschilder werden in einheitlicher Grösse, Farbe und Schrift durch die Gemeinde geliefert. Das Anbringen von zusätzlichen, selbstleuchtenden oder sonst zum Gebäude passenden Nummern ist in begründeten Fällen gestattet. Sie sind durch das Bauamt bewilligen zu lassen.

Standort

Art. 11

Die Nummernschilder sind an der Aussenseite des Gebäudes anzubringen und zwar auf der Strassenseite, deren Adresse das Gebäude trägt.

Das Nummernschild muss von der Strasse aus gut sichtbar sein.

Sammelnummern

Bei gemeinsamen Hauszugängen sind an der Strasse, die der Erschliessung dient, Sammelnummern anzubringen.

Zuständigkeit

Art. 12

Die Lieferung und der Anschlag von Hausnummern erfolgt nach Absprache mit den Gebäudeeigentümern durch die Gemeinde.

Duldungspflicht

Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen und Belassen von Hausnummern entschädigungslos zu dulden.

Kosten

Art. 13

Die Zuteilung, Lieferung sowie der Anschlag von Hausnummern werden den Grundeigentümern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Ansätze sind im Gebühren-Reglement festgelegt.

Werden bestehende Gebäude neu oder erstmals nummeriert, kann die Gemeinde ganz oder teilweise auf Erhebung von Kosten verzichten.

Orientierungstafeln **Art. 14**

Bei grösseren Überbauungen kann die Gemeinde im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich zu den Hausnummern an geeigneter Stelle Orientierungstafeln anbringen lassen.

Die Kosten für Orientierungstafeln übernimmt die Gemeinde.

Die betroffenen Grundeigentümer haben das Anbringen und Belassen von Orientierungstafeln entschädigungslos zu dulden.

C. Assekuranzznummern

1. Lieferung **Art. 15**

Das Bauamt liefert den Grundeigentümern die von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zugeteilten Assekuranzznummern.

2. Anbringen

Standorte **Art. 16**

Die Assekuranzznummern sind im Innern des Gebäudes an einer beim Eintritt ins Gebäude gut sichtbaren Stelle anzubringen. Verwechslungsgefahr mit den Hausnummern ist zu vermeiden.

Bei Gebäuden ohne Hausnummern ist die Assekuranzznummer an der Aussenfassade gut sichtbar anzubringen.

Kosten **Art. 17**

Die Lieferung und das Anschlagen der Assekuranzznummern werden den Grundeigentümern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

D. Gemeinsame Bestimmungen

1. Schutzmassnahmen **Art. 18**

Strassen- und Nummernschilder dürfen nicht entfernt, beschädigt, beschmutzt oder verdeckt werden.

Defekte oder verlorengangene Nummernschilder sind auf Kosten des Grundeigentümers zu ersetzen.

2. Strafandrohung **Art. 19**

Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird bestraft.

E. Inkrafttreten **Art. 20**

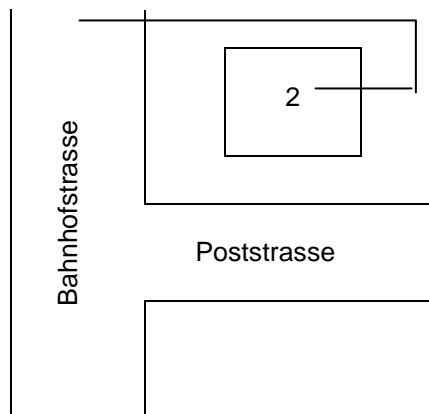
Diese Richtlinie tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Erläuterungen zur Hausnummerierung

1 Zugang

Es ist festzustellen, von welcher Strasse der Zugang zum Gebäude erfolgt und wie dieser verläuft.

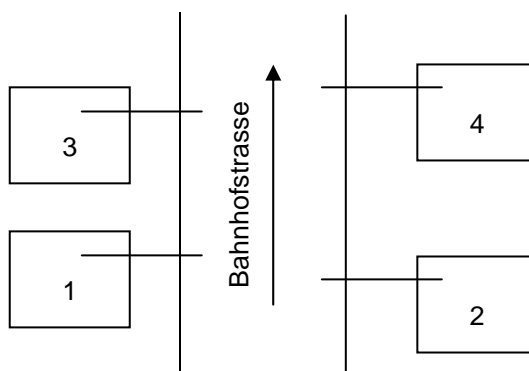
Adresse:
Bahnhofstrasse 2



2 Nummerzuteilung

a) Generell:

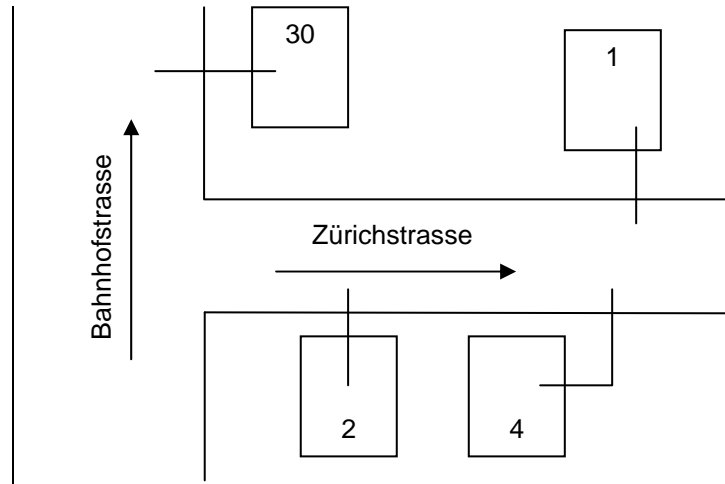
linke Seite = ungerade Nummern (1, 3, 5, usw.)
rechte Seite = gerade Nummern (2, 4, 6, usw.)



- b) Bei der Nummernzuteilung bei Einmündungen von Strassen ist immer die Zufahrt zum Gebäude zu beachten.

Ziff.B.3.e
Eckgebäude

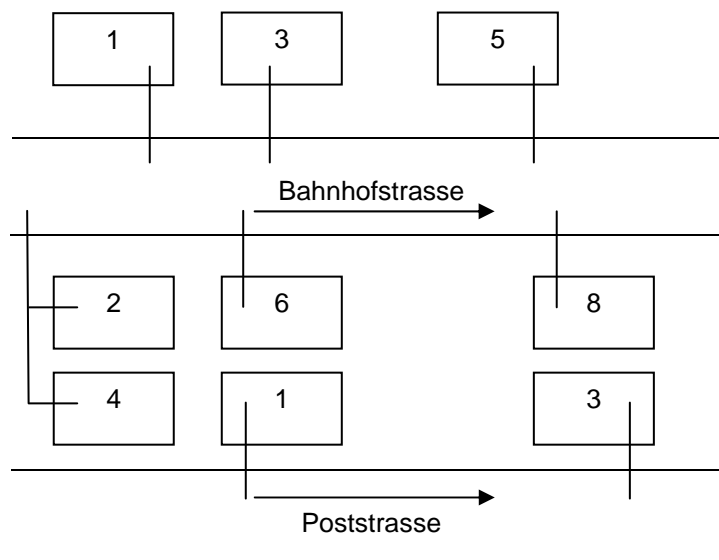
Adressen:
Bahnhofstrasse 30
Zürichstrasse 1
Zürichstrasse 2 + 4



- c) Das Haus liegt unmittelbar an einer Strasse, der Zugang erfolgt aber von einer Parallelstrasse.

Das Haus erhält in diesem Falle die Nummer der Parallelstrasse. Massgebend auch hier der Zugang.

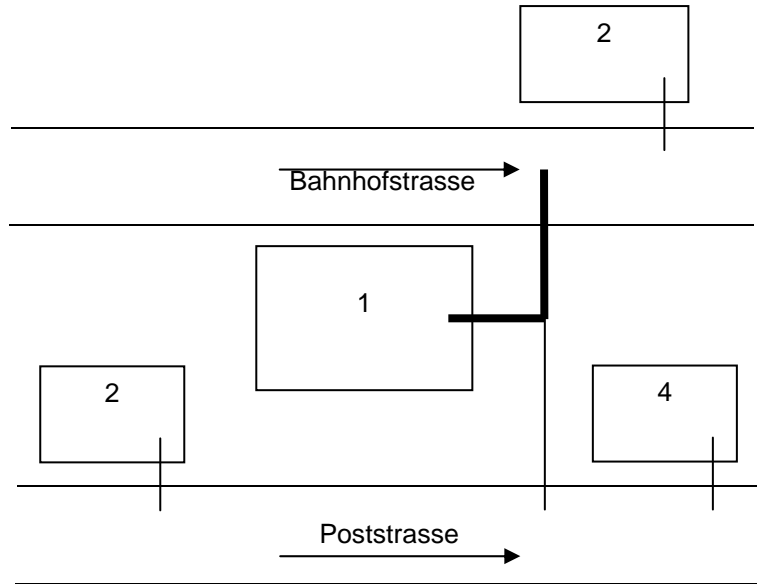
Adressen:
Bahnhofstrasse 1, 3, 5
Bahnhofstrasse 2, 4
Bahnhofstrasse 6, 8
Poststrasse 1, 3



d) Das Haus liegt an zwei Strassen. Der Zugang erfolgt von beiden.

Ist eine der beiden Strassen eine Hauptstrasse, erhält das Haus die Nummer derselben. Bei gleichwertigen Strassen entscheidet die bessere Zugangsmöglichkeit. (z.B. Parkplätze, Vorfahrten, usw.)

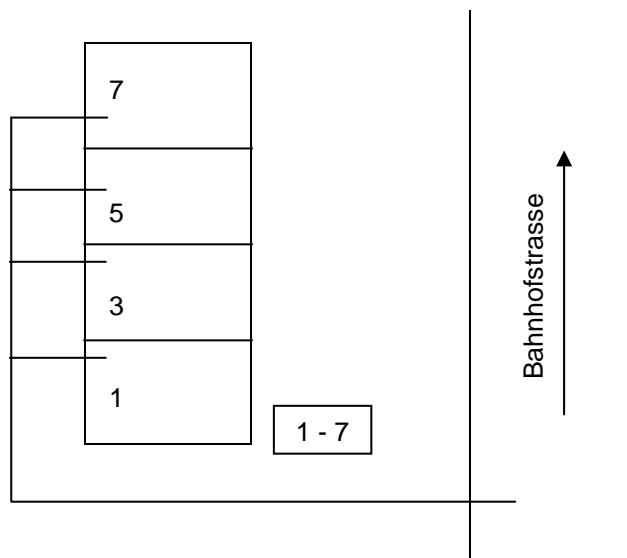
Adressen:
Bahnhofstrasse 1, 2
Poststrasse 2, 4



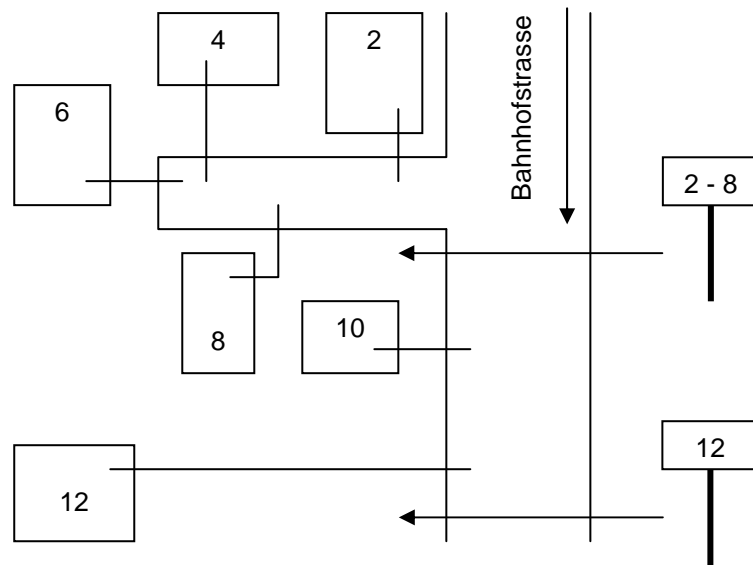
3. Anbringer der Hausnummer

Das Anbringen der Hausnummer erfolgt grundsätzlich in der Nähe des Haupteinganges der Gebäude. Es muss aber folgendes beachtet werden.

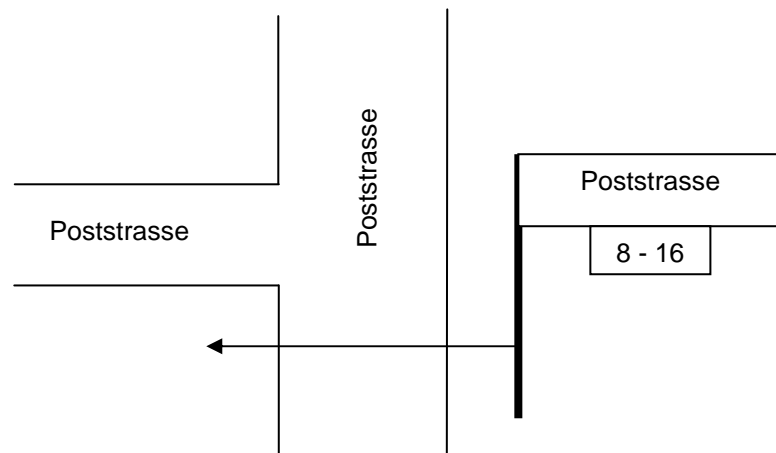
- a) Die Nummer soll von der Strasse aus sichtbar sein.
- b) Sind die Eingänge mehrerer zusammengebauter Häuser völlig von der Strasse abgewandt, so ist das Anbringen von 2 Nummern pro Haus zu empfehlen.



- c) Liegen mehrere Gebäude in einer Entfernung zur Strasse, deren Nummern sie tragen, so ist eine Hinweistafel an der Strasse anzubringen.



- d) Verzweigt sich eine Strasse mit gleichem Namen, so sind die Nummern des abzweigenden Teilstückes auf einer Tafel mit der Strassenbezeichnung anzugeben.



- e) Nummern von Häusern die in der 2. Reihe parallel zur Strasse stehen müssen auf einer Tafel, die am Zugang resp. Zufahrt steht, aufgeführt sein.

